

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

05.02.1924

Geschäftszahl

3Ob79/24; 1Ob631/77; 1Ob290/02g

Norm

ABGB §329;

Rechtssatz

Der redliche Besitzer einer Sache kann über sie wie ein Eigentümer verfügen.

Entscheidungstexte

TE OGH 1924/02/05 3 Ob 79/24

SZ 6/48

TE OGH 1977/07/06 1 Ob 631/77

Beisatz: Dazu gehört auch die Überlassung des Besitzes oder Eigentums an einen Dritten, auch durch Veräußerung. (T1)

TE OGH 2003/01/28 1 Ob 290/02g

Beisatz: Bereits der redliche Besitz eines Vermögensobjekts durch den Gemeinschuldner als Ausübung eines dinglichen Rechts rechtfertigt den Schluss, dass dieses Objekt bei Unterbleiben der angefochtenen Rechtshandlung in die Konkursmasse gefallen wäre. (T2); Veröff: SZ 2003/8

Rechtssatznummer

RS0010200